

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 13. April 2013

Nummer 4





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2013 Seite 2
- Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013 Seite 3
- Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 3
- Genehmigung für die wesentliche Änderung des Flüssiggastanklagers in 15907 Lübben (Spreewald) Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28. März 2013 Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 5
- Amtsgericht Lübben (Spreewald) - Öffentliche Aufforderung Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ Verbandsschau Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2013

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2013 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 lfd. Nr. 11 erhält folgende neue Fassung:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
11	20. September	von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr (außer Festbereiche 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Judengasse, Hauptstraße, Am Spreeufer
	21. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr		
	22. September	am Sonntag bis 24:00 Uhr		

Artikel 2

Im § 2 wird die lfd. Nr. 16 eingefügt:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
16	27. April	von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr	Postsäulenfest	3

Artikel 3

Diese Erste Verordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2013 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 01.12.2013.

Lübben (Spreewald), den 02.04.2013



Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2013. folgende Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 lfd. Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. 22.09.2013 Spreewaldfest.

Artikel 2

Diese Erste Verordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 16.12.2013.

Lübben (Spreewald), den 02.04.2013



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr.16) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr.25), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, Nr.8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr.35) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sowie für Schüler und Schülerinnen der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10.

§ 2

Geltungsbereich

Für Kinder bis zur Einschulung, welche die städtischen Kindertagesstätten besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an Wochentagen, außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3

Durchführung

1.) Die Durchführung der Kinderspeisung erfolgt durch ein von der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragtes Unternehmen.
2.) Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald) wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Essenanbieter ab.

§ 4

Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,90 € je Portion festgesetzt.

Für Grundschul Kinder ist ein Essengeld in Höhe von 2,30 € je Portion zu zahlen.

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen den vollen Betrag für die Essenversorgung.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrags

Die Art und Weise der Erhebung des Elternbeitrages zum Essengeld wird vom beauftragten Unternehmen geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 02.04.2013



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Flüssiggastanklagers in 15907 Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 09.04.2013

Der Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5 in 82538 Geretsried wurde die **Änderungsgenehmigung** nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, **das Flüssiggaslager im Werk Lübben** auf dem Grundstück Am Südbahnhof, 15907 Lübben (Spreewald), in der **Gemarkung Lübben, Flur 43, Flurstück 48/7** wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines weiteren erdgedeckten Lagerbehälters mit einem Volumen von 362 m³ und einer Füllmenge von 188,3 t Flüssiggas (Propan, Butan oder deren Gemische) für die Ver-

sorgung von Autogastankstellen in der Region Lübben. Durch den zusätzlichen Lagerbehälter erhöht sich die Gesamtmenge an Flüssiggas in der Anlage auf 589,2 t. Ein feuerbeständiger Tankkopfraum (F 90) dient zur Aufnahme der freien Stirnseite des Lagerbehälters, zur Unterbringung einer zusätzlichen Flüssiggaspumpe sowie der Befüll- und Entnahmemarmaturen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.04.2013 bis einschließlich 25.04.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Lübben, Fachbereich III Bauwesen - Sekretariat, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o. g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Regionalabteilung Süd

Genehmigungsverfahrensstelle

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28. März 2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss Nr.: 2013/017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Herrn Fred Schmager für die Dauer von fünf Jahren als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2013.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/029

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, zum 01.04.2013 im Rahmen einer Schuldübernahme in die bestehenden Kreditverträge der TKS vom 20.12.2007 und 01.12.2008 mit der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank für die SpreeArena einzutreten.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, für die Betreuung des Förderprogramms Aktive Stadtzentren, hier ASZ-Lübben, den bestehenden Vertrag vom 30.06.1993/16.07.1993 mit der BauGrund AG, heute DSK mbH & Co. KG, zu erweitern.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:

1. In dem Verfahren zur Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald) werden die aus Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Vorgaben zum Nachweis der Eignung sowie die dort angegebene Bewertungsmatrix zugrunde gelegt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald) unter Berücksichtigung der festgelegten Eignungsnachweise und der festgelegten Bewertungsmatrix durchzuführen.

Der Beschluss wurde bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

• Beschluss Nr.: 2013/023

Herr Stadtamtsrat Christoph Bartoszek wird mit Wirkung vom 01.04.2013 zum Stadtoberamtsrat ernannt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/033

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, kurzfristig Angebote für die externe IT-Betreuung einzuholen und darauf basierend einen Vollkostenvergleich durchzuführen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei sechs Stimmenthaltungen gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss Nr.: 2013/028

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 20.12.2012, Beschluss-Nr. 2012/074 wird im letzten Satz wie folgt geändert:

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 1.500.000,00 Euro erteilt.

Alle weiteren Inhalte des Beschlusses bleiben vollinhaltlich bestehen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2013/031

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den grundhaften Straßenausbau des touristischen Verbindungsweges Spreestraße im Ortsteil Steinkirchen an die Baufirma Richard Schulz Tiefbau GmbH,

Lauchhammer Straße 43 in 01987 Schwarzheide mit einem Auftragsvolumen von 53.173,04 Euro brutto zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18.03.2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben Erweiterung 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, Lübben Los 12 - Fluchttreppen mit einer Bruttosumme von 97.607,37 € an die Firma Metallbau Hennig GmbH, Netzener Straße 11, 14797 Kloster Lehnin zu vergeben.

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Geschäfts-Nr.: 70 VI 222/12

Öffentliche Aufforderung

Am 31. 08. 1922 ist die deutsche Staatsangehörige

Auguste Majenz geb. Heinze verwitwete Groch geb. am 17.03.1860 zuletzt wohnhaft in Steinkirchen jetzt Lübben (Spreewald) verstorben.

Die Erblasserin hatte in erster Ehe 4 Kinder die vor- und nachverstorben sind.

In 2. Ehe hatte die Erblasserin ebenfalls 4 Kinder von denen die Tochter Ernstine Emilie Majenz geb. am 12.04.1895 und Hugo Franz Ewald Majenz geb. am 12.02.1903 nicht ermittelt werden konnten.

Alle Personen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht, werden aufgefordert, dieses Recht binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, anderenfalls können Sie mit Ihrem Erbrecht ausgeschlossen werden.

Der Nachlass besteht aus einem kleinen Grundstück in Steinkirchen (unbebaut).

Welsch

Rechtspflegerin

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“

Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

Verbandsschau 2013

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Montag, 22. April 2013

Schaubezirk II - Amt „Unterspreewald“

Gemeinde Drahnsdorf, Steinreich, Kasel-Golzig und Stadt Golßen

Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Golßen

Dienstag, 23. April 2013

Schaubezirk VI - Amt „Schenkenländchen“

Gemeinde Halbe mit OT Briesen, Freidorf, Oderin

Treffpunkt: 08.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin - Vereinshaus

Mittwoch, 24. April 2013

Schaubezirk I - Stadt Luckau

alle Ortsteile

Treffpunkt: 08.00 Uhr Lagaparkplatz

Donnerstag, 25. April 2013

Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth

Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/OT Petkus

Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Dahme

Montag, 29. April 2013

Schaubezirk V - Amt „Unterspreewald“ und Stadt Lübben

Gemeinde Bersteland, Rietzneuendorf-Staakow, Stadt Lübben/OT Treppendorf u. Neuendorf

Treffpunkt: 08.00 Uhr Treppendorf - Berstebrücke

Dienstag, 30. April 2013

Schaubezirk IV - Gemeinde Heideblick

alle Ortsteile

Treffpunkt: 08.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 20.02.2013

gez. Balke (Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt (Verbandsgeschäftsführerin)

